



Vereinsstatuten

März 2011

S t a t u t e n

In den Statuten wird die männliche Form der Schreibweise verwendet, die zugleich für das weibliche Geschlecht gilt.

I. Zweck und allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen "Pistolenschützen Oberuzwil" (PSO), entstanden aus der am 21. April 2010 erfolgten Umbenennung des Unteroffiziersvereins Untertoggenburg, Pistolensektion, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die PSO bezwecken die Schiessfertigkeit, die Waffenhandhabung und die Kameradschaft der Mitglieder zu fördern.

Die PSO erfüllen ihren Zweck insbesondere auf folgende Weise:

- Sie führen für ihre Mitglieder und Dritte Schiessübungen gemäss den Vorschriften des VBS und Wettkämpfe durch.
- Sie fördern und organisieren die Teilnahme an auswärtigen Schiessübungen und Wettkämpfen.
- Sie sorgen für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, Dritter sowie Jugendlicher/Junioren im Schiesssport.

Art. 3

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 4

Die PSO gehören mit allen Mitgliedern zum RSV Fürstenland, zum St. Gallischen Kantonschützenverband (SGKSV) und zum Schweizer Schiesssportverband (SSV). Sie sind auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Wenn es im Interesse der PSO liegt, kann sie weiteren Organisationen als Mitglied beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied der PSO können nur natürliche Personen werden, die bereit sind, die Zwecke der PSO zu fördern und den statutarischen Verpflichtungen nachzukommen.

Vorbehalten bleiben Einschränkungen bei der Aufnahme von Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Regelungen und der Aufnahmebestimmungen des SSV/SGKSV und RSV Fürstenland.

Art. 6

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Nach Beschluss des Vorstandes und der Bezahlung des Jahresbeitrages gilt der Eintritt als vollzogen.

Art. 7

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der PSO sind in jedem Fall für das laufende Jahr zu begleichen.

Art. 8

Mitglieder, welche den Interessen der PSO zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:

- Vorsätzliches Verletzen der Sicherheitsvorschriften
- Krasses Verletzen der Vereinsgrundsätze
- Nichtnachkommen der Verpflichtungen gegenüber dem PSO

Art. 9

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung der PSO.

Art.10

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Beitrags kann nach Mitgliederkategorien und Vereinsfunktionen abgestuft werden. Er ist so festzulegen, dass bei allen Kategorien mindestens die Kosten für alle Verbandsbeiträge (RSV Fürstenland, SGKSV, SSV, usw.) und für die notwendigen Versicherungen pro Mitglied vollumfänglich gedeckt sind. Zudem sollen die Jahresbeiträge insgesamt die Pflicht-Abonnemente für "Schiessen Schweiz" und einen Teil der Betriebskosten der PSO decken.

Die Lizenzkosten sind nicht im Jahresbeitrag inbegriffen und müssen von den Schützen individuell bezahlt werden.

Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 200.-.

Die Jahresbeiträge pro Mitgliederkategorie werden durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung beantragt.

Art. 11

Die PSO haben folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder mit Lizenzen

Mit dem Bezahlen des Jahresbeitrags und der Lizenz des SSV sind sie berechtigt, an allen Aktivitäten der PSO teilzunehmen. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder ohne Lizenzen

Mit dem Bezahlen des Jahresbeitrags sind sie berechtigt, an allen gesellschaftlichen Vereinsaktivitäten sowie an den nicht lizenzpflichtigen Schiessanlässen (Bundesprogramm, Feldschiessen, interne Vereinsübungen) teilzunehmen. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Junioren, Jugendliche und Schüler

Es gelten die Kategorien des SSV. Mit dem Bezahlen des Jahresbeitrags sind die Kosten der Lizenz abgegolten und sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Vorbehalten bleiben Einschränkungen im Stimm- und Wahlrecht sowie des Lizenzwesens des SSV.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Art. 12

Stimm- und wahlberechtigt in Vereinsangelegenheiten sind Aktivmitglieder sowie Jugendliche ab dem 16. Altersjahr.

III. Organisation

Art. 13

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 14

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der PSO. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an, die in Vereinsangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie tritt zu weiteren Versammlungen zusammen, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen (ausserordentliche Mitgliederversammlung).

Die Mitglieder sind in jedem Fall schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen. Dabei ist eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

Die Mitglieder der PSO haben das Recht, Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich bis Ende Februar an den Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Art. 15

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- den Erlass und die Revision der Statuten
- den Jahresbericht des Präsidenten und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- die Jahresrechnung und das Budget

- die Höhe des Jahresbeitrags
- das Jahresprogramm
- den gemeinsamen Besuch von Schützenfesten und die Ausrichtung von Beiträgen.
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes

Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Vorstand
- den Vereinspräsidenten
- die Geschäftsprüfungskommission

Art. 16

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17

Der Vorstand und die GPK werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Aktivmitglied hat sich der Wahl in den Vorstand oder als GPK-Mitglied zu unterziehen.

Art. 18

Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen (Präsident, 1. Schützenmeister, Aktuar, Kassier). Der 1. Schützenmeister ist zugleich Vizepräsident. Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend im Besitz der Lizenz des SSV sein.

Art. 19

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Der Vorstand entscheidet in dringenden Fällen anstelle der Mitgliederversammlung. Er hat die getroffenen Massnahmen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand ist befugt, unvorhergesehene, nicht im Budget enthaltene Ausgaben, für den Unterhalt und den Schiessbetrieb zu tätigen.

Der Vorstand kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben und Chargen Mitglieder der PSO bestimmen.

Der Scheibenwart/Anlageverwalter betreut das Scheibenmaterial und das Scheibenlager. In seine Kompetenzen fällt die Beschaffung von Betriebsmitteln in Absprache mit dem Kassier.

Art. 20

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Art. 21

Die einzelnen Vorstands-Chargen haben folgende Aufgaben und Pflichten:

Der Präsident führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er organisiert und überwacht die Vorstandsarbeit. Er koordiniert die Vereinsaktivitäten.

Der 1. Schützenmeister hat die Verantwortung für den Schiessbetrieb, Standblattführung und leitet Schiessübungen.

Die weiteren Schützenmeister 50, 25 m betreuen, unterstützen und vertreten den 1. Schützenmeister bei Abwesenheit nach Absprache.

Alle Schiessleiter müssen im Besitz einer gültigen Schützenmeisterausbildung, bzw. – Weiterbildung sein. Die Kontrolle hierfür obliegt dem Vorstand.

Der Aktuar führt die Protokolle über Sitzungen und Versammlungen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er führt die Vereinsbuchhaltung. Folgende Funktionen sind ihm zusätzlich unterstellt:

- Führen der Munitionskontrolle und des Einkaufs und Verkaufs der notwendigen Munition
- Inventur der vorhandenen Aktiven, insbesondere der Munition
- Einzug der Vereinsbeiträge

Art. 22

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission. Ihnen obliegt die Prüfung der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere des Rechnungswesens der PSO. Sie nehmen Einsicht in die Protokolle und die Buchhaltung. Sie erstatten an der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Kontrollen und stellen Anträge zur Entlastung des Vorstands.

IV. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

Art. 23

Die PSO machen sich zur Aufgabe, alljährlich:

- das Bundesprogramm durchzuführen
- am Feldschiessen teilzunehmen
- an Sektionswettkämpfen der angeschlossenen Verbände mitzumachen
- Vereinsübungen in genügender Anzahl als Vorübungen für die verschiedenen Schiessanlässe und zur allgemeinen Förderung des Pistolenschliessens im Verein abzuhalten.

Art. 24

Das Programm der Vereinsmeisterschaft für Aktive hat auf das Können der Mitglieder gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 25

Besuchen die PSO gemeinsam ein Kantonalschützenfest oder ein Eidgenössisches Schützenfest, beteiligen sie sich an den Kosten für das Schiessbüchlein und den Sek-

tionsstichen. Schützen, welche nicht an den Schiesswettbewerben teilnehmen, haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Bei Gruppenschiessen können die PSO den Gruppendoppel übernehmen. Die Gruppenschützen haben nicht automatisch Anrecht auf den Gruppenpreis. Die Entscheidung über die Kostenübernahme des Gruppendoppels liegt beim Vorstand.

Art. 26

An den Schiessübungen, -Anlässen und -Wettkämpfen haben sich die Schützen den Anordnungen des verantwortlichen Schützenmeisters und seiner Beauftragten in allen Teilen zu unterziehen, insbesondere sind die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

V. Finanzen / Haftung

Art. 27

Die notwendigen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Organisation von Schiessanlässen

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten der Pistolenschützen Oberuzwil haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Bücher des Vereins werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Art. 30

Der Vorstand ist verantwortlich, dass sämtliche Versicherungen, die für eine angemessene Risikoabdeckung erforderlich sind, insbesondere eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung abgeschlossen werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Verlangt ein Fünftel der Mitglieder eine Statutenrevision, ist das Begehren beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Beschliesst die Mitgliederversammlung eine Statutenrevision, so ist zugleich darüber Beschluss zu fassen, ob die Statutenrevision an der ordentlichen Mitgliederversammlung traktandiert werden soll oder ob eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

Einer Statutenrevision müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 32

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 gesunken ist oder durch Beschluss von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder. Nichtanwesende Vereinsmitglieder zählen somit für die Bestimmung dieses Quorums ebenfalls.

Art. 33

Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung der PSO, so werden die vorhandenen Vermögenswerte der Gemeinde Oberuzwil zu treuen Händen übergeben. Wird innert 5 Jahren ein neuer Verein gegründet, der dem Schiessport dient, muss die Gemeinde Oberuzwil die Vermögenswerte dem neu gegründeten Verein übergeben. Nach Ablauf der fünf Jahre kann die Gemeinde Oberuzwil frei darüber verfügen.

Art. 34

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der PSO in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 23. März 2002 (damalig als UOV Untertoggenburg, Sektion Pistolenschützen tätig) werden damit aufgehoben.

N'helfenschwil, 26. März 2011

Pistolenschützen Oberuzwil

Der Präsident:

Der Aktuar:

Daniel Rüegg

Erich Vögelin

Genehmigt:

Maseltrangen, 14. Mai 2011

St. Gallischer Kantonalschützenverband

Der Präsident:

Jakob Büchler

Zur Kenntnis genommen:

St. Gallen, 15. Juni 2011

Amt für Militär & Zivilschutz des Kantons St. Gallen

Der Amtsleiter:

Peter Müller